

## **Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Um die v.g. Leistungen erhalten zu können, ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Für jedes Kind muss ein eigener Antrag gestellt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden. Ein Anspruch auf Leistungen verjährt 12 Monate nach Ablauf des Kalendermonats, in dem er entstanden ist.

**Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.**

Die Leistungsgewährung erfolgt, mit Ausnahme der Leistungen für den Schulbedarf und die Schülerbeförderung, durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an die Leistungsanbieter.

Inhalte des Bildungs- und Teilhabepaketes sind:

- **Eintägige Schul- und Kindertagesausflüge sowie mehrtägige Klassenfahrten gemäß § 28 Abs. 2 SGB II**  
Es werden die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen anerkannt. Dies gilt auch für leistungsberechtigte Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Sofern vorhanden muss ein Elternbrief von der Schule vorgelegt werden.
- **Schulbedarf gemäß § 28 Abs. 3 SGB II**  
Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (z.B. Schulranzen, Sportbekleidung, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien) werden bei leistungsberechtigten Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt (01. August), Leistungen in Höhe von 116 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt (01. Februar), Leistungen in Höhe von 58 Euro als Einmalzahlung anerkannt. Zur Leistungsgewährung ist zur Einschulung (1. Klasse) und ab dem 16. Lebensjahr eine Schulbescheinigung erforderlich, die dem Antrag beigelegt werden muss.
- **Schülerbeförderung gemäß § 28 Abs. 4 SGB II**  
Für leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung (ÖPNV) angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten (Amt 08 Kreisverwaltung) übernommen werden und es nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelsatz zu bestreiten.
- **Lernförderung (Nachhilfe) gemäß § 28 Abs. 5 SGB II**  
Für Schülerinnen und Schüler wird eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Zusätzliche Lernförderung ist ausgeschlossen, wenn die Lernschwäche unentschuldigtes Fehlen oder vergleichbare Ursachen hat und keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung bestehen. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden.
- **Mittagsverpflegung gemäß § 28 Abs. 6 SGB II**  
Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. Hierzu gehört auch die Inanspruchnahme einer Mittagsverpflegung im Hort.
- **Leistungen zur Teilhabe am sozialen u. kulturellen Leben in der Gemeinschaft gemäß §28 Abs. 7 SGB II**  
Für Leistungsberechtigte wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Bedarf zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 15 Euro monatlich berücksichtigt für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit sowie für den Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und zur Teilnahme an Freizeiten. Schulische Betreuungsangebote werden anteilig mit 15 Euro pro Monat übernommen, wenn die Leistungsberechtigten **keine** der vorgenannten Aktivitäten nachgehen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die aus Ihrem Antrag ersichtlichen Daten dem Sozialgeheimnis unterliegen. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, XI) erhoben.